



MARKTGEMEINDE TAMSWEG

Postanschrift: A-5580 Tamsweg, Marktplatz 134

☎ (06474) 234, 6169 oder 7177 Dw.

WASSERLEITUNGSORDNUNG UND TARIFREGELUNG

für die öffentliche Ortswasserleitung der Marktgemeinde Tamsweg

Gemäß § 5 des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes 1976, LGB1. Nr. 78, vom 7. Juli 1976, in der derzeit gültigen Fassung, und des Benützungsgebührengesetzes 1963, LGB1. Nr. 31, vom 20. März 1963, in der derzeit gültigen Fassung, wird laut Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. März 1990, für die öffentliche Ortswasserleitung der Marktgemeinde Tamsweg folgende Wasserleitungsordnung (WLO) und Tarifregelung erlassen:

I. ABSCHNITT

Wasserleitungsordnung

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Wasserleitungsordnung erstreckt sich örtlich auf das Gemeindegebiet Tamsweg und sachlich auf die von der Gemeinde Tamsweg betriebene öffentliche Wasserleitung.

§ 2

Aufsicht
über die öffentliche Ortswasserleitung der
Marktgemeinde Tamsweg

- 1.) Dem Bürgermeister der Marktgemeinde Tamsweg obliegt die Obsorge für die ordnungs- und sachgemäße Verwaltung und Erhaltung der öffentlichen Ortswasserleitung der Marktgemeinde Tamsweg. Der Bürgermeister trifft hiezu die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Wasserleitungsordnung (in der Folge WLO).
- 2.) Vor Erteilung von Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen soll eine Stellungnahme des Wasserleitungsunternehmens eingeholt werden bzw. soll dieses von der Baubehörde der Marktgemeinde Tamsweg bei diesbezüglichen Verhandlungen nachweislich geladen werden.
- 3.) Wird während einer Verhandlung zur Bauplatzerklärung oder Baubewilligung festgestellt, daß eine wasserrechtlich bewilligte öffentliche Versorgungsleitung auf dem bezüglichen Grundstück bzw. Grundstücken verlegt wurde und wird durch diese wasserrechtlich bewilligte Versorgungsleitung die Bebaubarkeit eines Grundstückes eingeschränkt, so soll nach den baurechtlichen Bestimmungen geprüft werden, ob das zur Errichtung vorgesehene Objekt nicht so situiert werden kann, daß eine Beeinträchtigung der wasserrechtlich bewilligten Versorgungsleitung vermieden wird.
Ist eine Verlegung der wasserrechtlich bewilligten Versorgungsleitung unumgänglich, so ist, soweit nicht anderweitige rechtsgültige Vereinbarungen oder Verpflichtungen bestehen, vom Einschreiter (Bauwerber) eine rechtsverbindliche Erklärung zu verlangen, daß eine allfällige Verlegung der wasserrechtlich bewilligten Versorgungsleitung von der Marktgemeinde Tamsweg oder von einem von der Marktgemeinde Tamsweg beauftragten konzessionierten Fachmann auf Kosten des Einschreiters erfolgt.
Diese rechtsverbindliche Erklärung soll in die Bauplatzerklärung bzw. Baubewilligung aufgenommen werden.

§ 3

Anschluß

Eigentümer von Gebäuden, Liegenschaften, Betrieben oder Anlagen im Gemeindegebiet von Tamsweg, deren Anschlußobjekte im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserleitung liegen und nicht weiter als 50 m von einer solchen entfernt sind, haben das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserleitung nach Maßgabe des § 32 des Bautechnikgesetzes, LGBI.Nr. 75/1976, in der derzeit gültigen Fassung, zu beziehen.

§ 4

Wasseranschluß bei Vorliegen einer Bauplatzerklärung bzw. Baubewilligung

1.) Wird der Gemeinde das Ansuchen um Bauplatzerklärung eines Grundstückes oder um Erteilung einer Baubewilligung vorgelegt und befindet sich das als Bauland oder für eine Bebauung geeignete Grundstück im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserleitung, so hat der Grundstücksbesitzer bei der Marktgemeinde Tamsweg vorerst um die Bewilligung des Wasseranschlusses schriftlich anzusuchen; dort sind alle Ansuchen nach den Bestimmungen der vorliegenden Wasserleitungsordnung zu prüfen.

Nach positiver Begutachtung wird der erforderliche Leitungsquerschnitt vom Hauptversorgungsstrang zum Anschlußobjekt von der Marktgemeinde Tamsweg festgelegt. Die Trassenführung der Anschlußleitung wird gemeinsam von der Marktgemeinde Tamsweg und dem Anschlußwerber bestimmt.

Im Falle einer Nichteinigung über die Trassenführung der Anschlußleitung hat die Baubehörde die Trassenführung festzulegen (§ 3 des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes). Für jedes Objekt, bzw. Liegenschaft wird von der Gemeinde ausnahmslos nur ein Anschluß hergestellt.

2.) Die Herstellung der Anschlußleitungen geht zu Lasten der Anschlußwerber und ist diese im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen. Die dabei erforderlichen Grabungsarbeiten innerhalb des eigenen Grundstückes können vom Anschlußwerber durchgeführt werden.

Alle anderen erforderlichen Baumaßnahmen für die Anschlußleitung sowie die Verlegung der Anschlußleitung, werden ausnahmslos von der Marktgemeinde Tamsweg oder einem konzessionierten Fachunternehmen auf Kosten des Anschlußwerbers durchgeführt.

- 3.) Von der Gemeinde werden dem Anschlußwerber bzw. Anschlußbeigner keine aus den Grabungs-, Verlegungs- und sonstigen Bauarbeiten resultierenden Flurschäden, sowie zumutbare Beeinträchtigungen vergütet.
- 4.) Die Übergabestelle ist der Übergang von der Anschlußleitung zur Verbrauchsleitung (= Hausleitung) und zugleich Grenze zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Wasserverbraucher. Die Übergabestelle liegt zwischen Wasserzähler und dem Absperrschieber, der vom Anschlußbeigntümer nach dem Wasserzähler zu installieren ist.
- 5.) Die Instandsetzungskosten der Anschlußleitung, beginnend am Abzweig von der Versorgungsleitung, ist gleich Anbohrstelle oder T-Stück, gehen zu Lasten des Anschlußbeigntümers; hierunter fallen auch das Verhindern bzw. die Beseitigung von Frostschäden.
- 6.) Die Kosten zur Herstellung und Instandhaltung der Verbrauchsleitungen (= Hausleitungen) zum Anschluß eines Baues oder einer sonstigen baulichen Anlage an das Versorgungsnetz der öffentlichen Wasserleitung trägt ab der Übergabestelle der Anschlußbeigntümer.
- 7.) Die Verbrauchsleitungen (= Hausleitungen) sind unter Beachtung der einschlägigen ÖNORMEN, der Fachnormen und der allgemeinen Regeln der Technik durch einen konzessionierten Fachmann auszuführen, damit Leben und Gesundheit der Menschen, sowie der Bestand der Gebäude und anderer Einrichtungen nicht gefährdet und eine Wasserverschwendung vermieden wird.
- 8.) Private Wasseraufbereitungsanlagen, wie Filter, Dosieranlagen, Enthärtungsanlagen etc., dürfen nur nach dem Wasserzähler mit einem zwischen Wasserzähler und Aufbereitungsgerät installiertem Rückflußverhinderer, nach Maßgabe des Herstellers unter Beachtung der technischen und hygienischen Vorschriften, eingebaut werden. Die aus Anschaffung, Einbau und ordnungsgemäßer Wartung resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Haus- bzw. Liegenschaftseigntümers.

- 9.) Für Zu-, Um- und Aufbauten von Versorgungsobjekten ist § 4 Absatz 1 in Anwendung zu bringen. Jeder Zu-, Um- oder Aufbau an bereits bestehenden Anschlußobjekten ist zwecks Festsetzung einer Zusatzanschlußgebühr schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Diese Gebühren werden gemäß dem Benützungsgebührengesetz festgesetzt (siehe Wasserleitungsordnung und Tarifregelung, II. Abschnitt, Gebührenrecht § 13).

Eine Beeinträchtigung der Zugänglichkeit der Anschlußleitung durch Maßnahmen des Wasserabnehmers, wie z.B. Überbauungen, Pflasterungen, Herstellen von Ziergärten, ständige Lagerung von Massengütern usw., bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

10.) Wasserzähler:

- 1.) Zur Betriebskostenermittlung und Feststellung des Wasserverbrauches werden von der Gemeinde geeichte und plombierte Wasserzähler beigestellt und an frostgeschützter Stelle in das zu versorgende Objekt von der Marktgemeinde Tamsweg eingebaut. In der Hausleitung ist vom Eigentümer für die Montage des Wasserzählers ein hierfür geeigneter Montagebügel zu installieren.
- 2.) Mit Einbruch der Frostperiode sind die Wasserzähler bei Rohbauten zeitgerecht durch den Bauführer abzumontieren. Dies ist der Marktgemeinde Tamsweg mitzuteilen. Nach Abmontage der Zähler wird der Verbrauch schätzungsweise in Anrechnung gebracht.
- 3.) Die bereits im Betrieb befindlichen Wasserzähler werden einer Eichung zugeführt. Die Eichung erfolgt auf Kosten der Marktgemeinde Tamsweg.
- 4.) Für eine genaue, sachgemäße Messung des Wasserverbrauches ist nach fünfjährigem Betrieb eine Eichung erforderlich. Um eine genaue und einwandfreie Messung des Wasserverbrauches zu sichern, wird in Zukunft die Eichung aller Wasserzähler auf Kosten der Gemeinde vorgenommen.
- 5.) Nach der Montage, Funktionsprüfung und Eichung, werden alle Wasserzähler durch einen Beauftragten der Marktgemeinde Tamsweg plombiert.

6.) Allen Organen, die im Auftrag der Gemeinde zur Kontrolle bzw. Überwachung der Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Wasserleitung in den Gebäuden und Liegenschaften tätig sein müssen, ist freier Zutritt zu gewähren.

Eine solche Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf:

- a) Ablesen des Wasserzählers;
- b) Kontrolle der Funktion der Inneninstallationen;
- c) Prüfung der Verbrauchsleitungen auf ordnungsgemäße Wasserentnahme;
- d) Kontrolle der Wohnhäuser und Objekte bei Zu-, Um- und Aufbauten hinsichtlich der Neufestsetzung der Wasseranschlußgebühren nach § 4 und 5 der WLO.

11.) Für jede Anschlußleitung - vom Abzweig der Versorgungsleitung bis zum anzuschließenden Objekt - ist ein genauer Lageplan (Rohrnetzplan) im Maßstab 1:500 mit der Situierung der Leitung von der Marktgemeinde Tamsweg auf deren Kosten anzufertigen.

Abzweiger, Schieber, Knickpunkt etc. sind auf feste Punkte, die in Orts- und Katasterpläne eingetragen sind, einzumessen. Solche Punkte sind z.B. Vermessungsfixpunkte, Grenzsteine, Gebäudeecken, Schnittpunkte von Grundstücksgrenzen usw..

Ferner sind die Nennweiten und die Werkstoffe der Anschluß- und Versorgungsleitungen, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegungstiefe, festzuhalten.

Für alle bereits angeschlossenen Objekte müssen - soweit nicht vorhanden - Lagepläne, wie o.a., angefertigt werden.

12.) Von der Marktgemeinde Tamsweg wird für jede Anschlußleitung eine Karteikarte angelegt. Auf dieser Karte werden der Name des Anschlußeigentümers, die Straße, die Hausnummer, die Grundstücksnummer, die Katastralgemeine, die politische Gemeinde, das Datum der Anschlußherstellung, die Anschlußnummer, sowie alle Änderungen eingetragen. Jeder Karte werden die unter § 4 Absatz 12 beschriebenen Lagepläne beigelegt. Die Lagepläne sind stets am neuesten Stand zu halten.

§ 5

Wasserbezug

- 1.) Die GWA hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Quellschüttungen zu liefern. Es dürfen nur so viele Objekte (Verbraucher) an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden, als bei Mindestschüttung der GWA-eigenen Quellen einwandfrei mit Trinkwasser versorgt werden können.
- 2.) Das von der Marktgemeinde Tamsweg kostenpflichtig zur Verfügung gestellte Wasser ist in erster Linie als Trinkwasser zu verwenden und steht erst nach Befriedigung dieses unabdingbaren Bedürfnisses als Nutzwasser zu Verfügung.

§ 6

Leitungsmängel

Zeigen sich Fehler an den Versorgungs-, Anschluß- oder Verbrauchsleitungen (Rohrbrüche, Undichtigkeiten etc.), so ist sofort eine diesbezügliche Meldung an die Gemeinde zu machen. Der Wasserbezieher hat an Einrichtungen, die seiner Obsorge unterliegen (Anschluß- und Verbrauchsleitungen) sofort alle notwendigen Instandsetzungsarbeiten zu veranlassen.

Der Wasserbezugsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch sein Verschulden bzw. Nichtbefolgen der WLO, an den Einrichtungen des Versorgungssystems oder fremden Eigentum entsteht.

§ 7

Grabungsarbeiten

Grabungsarbeiten jeglicher Art im Bereiche der öffentlichen Wasserversorgungsleitungen sind zeitgerecht schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde anzumelden. Die Grabungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen haben unter Aufsicht eines Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen. Eventuell verursachte Schäden an den Wasserleitungen bei Unterlassung der Anmeldung von Grabarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 8

Erhaltung der öffentlichen Wasserleitung

- 1.) Die Erhaltung des Versorgungssystems bis zum Abzweig der jeweiligen Anschlußleitung obliegt der Marktgemeinde Tamsweg, siehe § 2 WLO.
- 2.) Es ist strengstens verboten, an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ohne Auftrag der Gemeinde Arbeiten oder Änderungen vorzunehmen. Zuwiderhandlungen werden unnachsichtig zur Anzeige gebracht.
- 3.) Die Erhaltung der Anschluß- und Verbrauchsleitungen (= Hausleitungen) ist in § 4 Absatz 6 und 8 WLO geregelt.
- 4.) Arbeiten und Änderungen an den Anschlußleitungen dürfen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der Marktgemeinde Tamsweg erfolgen. § 4 Absatz 2 WLO ist strengstens zu beachten.

§ 9

Unbefugter Wasserverbrauch

- 1.) Es ist strengstens untersagt, Wasser aus den an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsleitungen an nicht an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossene Objekte und Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben oder an den Wasserleitungen Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme von Wasser anzubringen (Einbau eines Wasserentnahmeventils vor dem Wasserzähler etc.).
- 2.) Beschädigungen und/oder Entfernen von Plomben an Wasserzählern, sowie Manipulationen an den Wasserzählern von unbefugten Personen werden als Wasserdiebstahl betrachtet und gerichtlich geahndet.
- 3.) Jede mutwillige Vergeudung von Wasser sowie unnötiges Offenlassen von Auslaufventilen ist streng untersagt.
- 4.) Offene Hähne bzw. laufende Brunnen sind nur mit jederzeitig widerrufbarer Erlaubnis der Gemeinde gestattet.

- 5.) Besitzer von Schwimmbädern (Hallen- oder Freibad) dürfen einen Wasserwechsel nur zu Zeiten einer reichlichen Quellschüttung vornehmen. Es ist den Besitzern derartiger Bäder strengstens untersagt, bei Trockenheit und geringem Wasserdargebot den Wasserwechsel vorzunehmen. Ist während eines Wassernotstandes der Wasserwechsel unbedingt erforderlich und liegt die Maßnahme im öffentlichen Interesse (gemeindeeigene, öffentliche Hallen- oder Freibäder), so ist der Wasserwechsel nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anmeldung bei der Marktgemeinde Tamsweg, im Einvernehmen mit dieser, in Zeiten geringen Wasserverbrauches (während der Nachtstunden) vorzunehmen.
- 6.) Bei Neuerrichtung von Hallen- und/oder Freibädern in Häusern und Liegenschaften, die bereits an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, ist vom Bauwerber ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde im Sinne des § 4 Absatz 1 und 9 der WLO zu richten.

§ 10

Einschränkung des Wasserbezuges

- 1.) Die Gemeinde ist berechtigt, den Wasserzufluß auf das zum Bedarf von Mensch und Tier (Trink- und Nutzwasser) erforderliche Maß einzuschränken und die hiezu erforderlichen Änderungen der Verbrauchsleitungen auf Kosten des Eigentümers vornehmen zu lassen, wenn Mißbrauch bei der Wasserentnahme oder dem Wasserverbrauch festgestellt wird.
- 2.) Bei vermindertem Wasserzufluß steht der Gemeinde das Recht zu, den Wasserbezug nach Notwendigkeit zu beschränken.
- 3.) Die Hausbesitzer bzw. die Wasserbezugsberechtigten sind verpflichtet, ihren Bedarf im Haushalt usw. einzuschränken, wenn die Aufforderung hiezu an sie ergeht.
- 4.) Wasserentnahme aus einem Hydranten bzw. einer Entnahmevorrichtung aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zu Zwecken der Straßen- oder Gerätereinigung ist nach jeweiliger Zustimmung der Gemeinde erlaubt.

- 5.) Bei Ausbruch eines Schadensfeuers in einer Ortschaft darf den Zapfstellen nur in dringenden Fällen Wasser entnommen werden. Die Feuerwehr ist berechtigt, für die Zeitdauer der Löscharbeiten die Versorgungsleitungen zu sperren, ohne daß der Wasserabnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz hätte.
- 6.) Den Feuerwehren wird ein Lageplan mit den eingetragenen vorhandenen Hydranten übergeben. Die Feuerwehrkommandanten sind verpflichtet, die Benützung von Hydranten nach Beendigung des Einsatzes der Gemeinde zu melden. Dies ist notwendig, weil durch die Löschwasserentnahme ein Lufteintrag oder eine Ablösung von Inkrustierungen erfolgt sein kann und somit eine Überprüfung des betreffenden Stranges bzw. des Netzabschnittes erforderlich ist.
- 7.) Die Hydranten müssen jährlich vor Wintereinbruch von der Gemeinde auf ihre Funktion überprüft werden.

§ 11

Haftung der Gemeinde

- 1.) Für Schäden, die durch eine von der Gemeinde nicht zu vertretende Unterbrechung (Löschwasserentnahme) oder Minderleistung (Rohrbrüche) des Versorgungsnetzes oder anderer Anlagenteile entstanden sind, leistet die Gemeinde dem Wasserbezugsberechtigten keine Entschädigung.
- 2.) Die Gemeinde schließt für alle nicht vorhersehbaren Ereignisse (Zerstörungen durch höhere Gewalt), wie Katastrophenhochwässer, Vermurungen etc.) zur Deckung eventueller privater Schäden, die durch eine Nichtversorgung mit Wasser entstanden sind, eine Haftpflichtversicherung ab.
- 3.) Die Gemeinde haftet für eine einwandfreie Trinkwasserqualität. Sie verpflichtet sich daher, die in den Bescheiden bzw. Vorschriften der Wasserrechts- und Gesundheitsbehörde festgelegten Verpflichtungen sorgfältig und pünktlich nachzukommen. Die Gemeinde läßt zu den vorgeschriebenen Zeitpunkten chemische und bakteriologische Wasseruntersuchungen zur Feststellung der Trinkwasserqualität von einer hierzu befugten Institution herstellen.

Ferner ist die Gemeinde verpflichtet, die gesamte Versorgungsanlage gemäß § 134 WRG 1959, BGBI. Nr. 207, vom 22.5.1969, in der derzeit gültigen Fassung, innerhalb der festgelegten Zeitabstände hygienisch und technisch überprüfen zu lassen.

§ 12

Haftung der Wasserbezieher

- 1.) Die Gemeinde ist für den Fall, daß der Liegenschafts- und/oder Objektseigentümer die ihm gemäß der vorstehenden Bestimmungen obliegenden Verbindlichkeiten nicht oder nicht vollständig erfüllt, berechtigt, selbst das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten zu veranlassen.
- 2.) Der Wasserbezieher haftet für Schäden, die durch sein Verschulden an der öffentlichen Anlage entstehen.
- 3.) Nach dem Anschluß an das öffentliche Versorgungsnetz sind Haus-trinkwasserleitungen, die von bestehenden privaten Einzelwasser-versorgungsanlagen (EWVA) gespeist werden, von diesen Anlagen zu trennen. Die Trennung ist in eindeutiger überprüfbarer Art und Weise vorzunehmen.
Eine Vermischung der Wässer: öffentliches Wasser - EWVA muß mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
- ④.) Jede Verbindung von Anschlußleitungen mit anderen Wasserversorgungsanlagen, auch über die Inneninstallationen, ist verboten.
Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen zwei oder mehreren Leitungssystemen, Blindflansche, Absperrschieber, Rückflußverhinderer oder ähnliche Einrichtungen eingebaut sind.
- 5.) Zuwiderhandlungen gegen die Abschnitte 2 und 3, § 12 WLO, werden auf Kosten des Anschlußbeigentümers von der Gemeinde beseitigt.
Entstehen der Gemeinde und ihren Anlagen oder den von der GWVA mit Wasser versorgten Personen und deren Anlagen Beeinträchtigungen und/oder Schäden, deren Ursache die o.a. Zuwiderhandlung ist, so läßt die Gemeinde auf Kosten des Verursachers diese Beeinträchtigungen und/oder Schäden beseitigen und behält sich eine strafbehördliche Verfolgung gemäß § 137 WRG 1959, in der derzeit gültigen Fassung, vor.

II. ABSCHNITT

Gebührenrecht

§ 13

Anschlußgebühren

1.) Jeder Anschlußwerber hat gemäß der Wasserleitungsordnung (WLO) eine durch Gemeindevertretungsbeschluß festgesetzte Anschlußgebühr zu entrichten.

Diese Gebühren werden gemäß dem Benützungsgebührengesetz wie folgt festgesetzt:

Bewertungspunkt:

A) Wohnhäuser:

Bei Wohnbauten pro 100 m ³ umbauter Raum (ohne Keller)	1,0
Mindestsatz je Anschluß allgemein - auch Grundstücke	4,0

B) Sonstige:

1 Spitals-Krankenbett	3,0
1 Schüler	0,2
1 Betriebsangehöriger	0,3
1 Großvieh	0,5
1 Kleinvieh	0,1
Gasthäuser und Pensionen	4,0
Fleischhauer ohne Schlachtung	4,0
Schlachthof / wöchentlich ge- schlachtetes Großvieh	10,0
Schlachthof / wöchentlich ge- schlachtetes Kleinvieh	4,0
Bäcker	2,0
Kleingewerbe	1,0
Molkerei / täglich 1000 l Milch	10,0
1 Fremdenbett in Beherbergungs- betrieben	1,0
1 Fremdenbett in Privatzimmer- vermietung	0,3

Zu den nach vorstehenden Kriterien ermittelten Anschlußgebühren (siehe beigefügtes Erhebungsblatt-Muster) ist noch der gesetzliche Mehrwertsteuersatz - derzeit 10 % - hinzuzurechnen.

- 2.) Bei Wasseranschlußwerbern, die nicht in die Tarifordnung einzureihen sind - dies gilt vor allem bei Betriebsneuanstellungen - wird erforderlichenfalls die Tarifordnung mit Gemeindevertretungsbeschluß ergänzt.
- 3.) Die Wasseranschlußgebühr wird zu dem in der Vorschreibung angegebenen Zeitpunkt fällig. Enthält die Vorschreibung keine Angabe über die Fälligkeit der Gebühr, so wird diese mit der Vollstreckbarkeit der Vorschreibung fällig.

§ 14

Laufende Benützungsgebühr

Für die Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz wird eine laufende Gebühr - Wasserbenützungsgebühr - in der mit Gemeindevertretungsbeschluß festgesetzten Höhe eingehoben. Zu dem pro Kubikmeter festgesetzten Wasserzins wird noch der gesetzlich festgesetzte Mehrwertsteuersatz von derzeit 10 % hinzugerechnet.

Die Gemeinde kann die Erhebung dieser Gebühren auch mit der Erhebung von anderen Abgaben oder von Entgelten für Leistungen der Gemeinde verbinden und in einem solchen Fall die Entrichtung der Gebühren über die zur Entrichtung der anderen Abgaben oder des Entgeltes verpflichtete Person zu den hierfür geltenden Fälligkeitsterminen vorschreiben.

§ 15

Abgaben

- 1.) Die für den Wasserbezug zu entrichtende, laufende Wasserbenützungsgebühr (Wasserzins) sowie die Anschlußgebühr werden durch Gemeindevertretungsbeschluß festgesetzt. Diese Einnahmen dienen zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten und zur Rückzahlung der Investitionskosten, die zur Herstellung der Gruppenwasserversorgungsanlage Tamsweg-Unternberg erforderlich waren.

- 2.) Sofern über die Abgabenregelung das Benützungsgebührengesetz, LGBl. Nr. 31/1963, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 70/1965 und 109/1970 in der derzeit gültigen Fassung, nichts bestimmt, wird die Landesabgabenordnung (LAO) angewendet.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16

Änderung der Wasserleitungsordnung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg hat das Recht, jederzeit Änderungen dieser Wasserleitungsordnung vorzunehmen.

§ 17

Strafbestimmungen

- 1.) Übertretungen der Vorschriften dieser Wasserleitungsordnung (WLO) werden gemäß den Bestimmungen des Salzburger Gemeindevolkswasserleitungsgesetzes 1976, LGBl. Nr. 78, in der derzeit gültigen Fassung, bestraft.
- 2.) Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.


§ 18

Wirksamkeitsbeginn

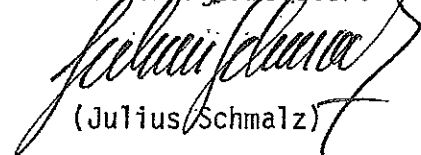
Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem Tage des Ablaufes der Kundmachungfrist in Rechtswirksamkeit.

Tamsweg, am 27. November 1990

Der Bürgermeister:


(Hans Rauscher)

Der Vizebürgermeister:


(Julius Schmalz)

A N H A N G
=====

Begriffsbestimmung lt. Ö-Norm B 2530 in der derzeit gültigen Fassung vom 1. September 1977.

1. Versorgungssystem: Die Gesamtheit der technisch zusammenhängenden Anlagen eines Wasserversorgungsunternehmens, von der Gewinnung bis zur Übergabestelle (siehe Punkt 5.) oder die technisch zusammenhängenden Einrichtungen einer Einzelwasserversorgungsanlage.
2. Versorgungsnetz: System von verzweigten und zumeist vermaschten Versorgungsleitungen, die vornehmlich auf Straßen- grund verlegt sind.
3. Versorgungsleitung: Wasserleitung einschließlich aller Einbauten, (= Hauptleitungen) wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlußleitungen abzweigen.
4. Anschlußleitung = Hausanschlußleitung: Rohrleitung zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle.
5. Übergabestelle: Übergang von der Anschlußleitung zur Verbrauchs- leitung und zugleich Grenze zwischen der Zu- ständigkeit des Wasserversorgungsunternehmens und des Wasserabnehmers.
6. Verbrauchsleitung: Wasserleitung auf bebautem oder unbebautem Grund- stück nach der Übergabestelle samt Innen-Installa- tion.
7. Wasserzähler: Meßgerät zur Bestimmung der Wasserfracht.
8. Wasserzähleranlage: Gesamtheit aller Einrichtungen, bestehend aus Wasserzähler, Absperrvorrichtungen, Rückflußver- hinderer mit Entleerung sowie allenfalls Dehnungs- rohr, Wasserzählerzwischenstück, Sicherheits- ventil u. dgl.
9. Rohrnetzplan: Lageplan von Transport- und Versorgungsleitungen sowie gegebenenfalls auch von Anschlußleitungen.

10. Eigenwasser-
versorgungsanlage
(EWVA):

Anlage zur Wasserversorgung aus eigener Wassergewinnung. Sie stellt somit ein eigenes Versorgungssystem dar. Eine unmittelbare Verbindung mit einem anderen Versorgungssystem (durch Zusammenschluß von Leitungen) ist nicht statthaft. Ein mittelbarer Zusammenschluß ist nur über freie Ausläufe über einen Zwischenbehälter zulässig.

11. GWVA:

Gruppenwasserversorgungsanlage Tamsweg-Unternberg.